

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00856 vom 30. April 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00856](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00856)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00856 du 30 avril 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00856 del 30 aprile 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2003 eine ganze Invalidenrente zu (Verfügung vom

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des

Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier telsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung, IVG ).

#### **E. 1.3**

).

Anlass zur Rentenrevision gibt jede Änderung in den persönlichen Verhä ltnissen im Vergleichszeitraum , die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_479/2018

vom 22. Februar 2019 E. 2.1).

Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, ist , bezogen auf den Ver gleichszeitpunkt der Rentenzusprache (E. 3.1)

von einer Verbesserung des G esundheits zustandes auszugehen. Darauf weist auch der Umstand hin , dass der Beschwer deführer seine Erwerbstätigkeit

zusehends ausbauen konnte (vgl. IK-Auszug [ Urk. 7/46] sowie Feststellungsblatt für den Beschluss der Erstzusprache

[ Urk. 7/11 ] ).

Damit kann offenbleiben, ob gegebenenfalls auch von einem erwerblichen Revisionsgrund auszugehen wäre .

Die Beschwerdegegnerin war in jedem Fall berechtigt, den Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen bestand (E. 1.3). 6.

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers vermag das Gutachten der Z.\_\_\_\_ vom 23. November 2017 (E. 3.3 ) die an eine beweiskräftige ärztliche Expertise gestellten Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen (E.

#### **E. 1.4.1**

und

#### **E. 1.4.2**

). Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers enthält das Gutachten eine hinreichende Auseinandersetzung mit den normativen Vorgaben (Standardindikatoren) gemäss BGE 141 V 28 1. So begründeten die Gutachter unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die einschlägigen Indikatoren ( Urk. 7/59/16-21)

in nachvollziehbarer Weise das Ausmass der Leistungsminderung. Namentlich nahmen sie Bezug auf den Schweregrad des Leidens ( Urk. 7/59/16, vgl. auch

Urk. 7 / 59/11, 7/59/35, E. 3.3 ) und äusser ten sich zum Behandlungs- und Eingliederungserfolg

( Urk. 7/59/19-20) . Ebenfalls trugen sie den vorhandenen beträchtlichen Ressourcen ( Urk. 7/59/ 17- 19, vgl. dazu auch Urk. 7/59/26, E. 6 ) , den lebensgeschichtlich bedingten Belastungsfaktoren (Urk. 7/59/11, 7/59/15, 7/59/28, 7/59/30, 7/59/33, vgl. dazu auch E. 6 ) sowie

dem sozialen Kontext des Beschwerdeführers Rechnung ( Urk. 7/59/18-19, vgl. auch Urk. 7/59/ 30 ) .

Sodann wiesen

die Gutachter auf Inkonsistenzen hin, was - wie nachstehend dargelegt - nicht zu beanstanden ist. So weist der Beschwerdeführer nach wie vor ein relativ hohes Aktivitätsniveau auf , ist es ihm doch möglich, sich mit Freunden zu treffen, regelmässig in den Kanton Tessin zu seiner Mutter zu fahren sowie auch Kundengespräche zu führen ( Urk. 7/59/17-18, 7/59/26) . Sodann nimmt der Beschwerdeführer seine alltäglichen Verrichtungen regelmässig wahr. Kontrastierend hierzu hält er sich für kaum arbeitsfähig (Urk. 7/59/30, 7/59/45).

Diese Selbsteinschätzung findet in den Akten allerdings keine genügende Stütze. Nach dem wie festgestellt im Freizeitverhalten keine erheblichen Einschränkungen ausgemacht werden konnten, sind im Weiteren die - überzeugenden - Ausführungen des psychiatrischen Gutachters, welche den (psychiatrischen) Gesundheitszustand erläutern, zu berücksichtigen.

So führte dieser aus, ein medizinischer Grund für die weitgehende Delegation der Hausarbeit an die Ehefrau sei nicht erkennbar. Im Lebensbereich Freizeit ergebe sich entsprechend den Schilderungen ein sicher nicht gravierend, sondern nur mässig

eingeschränktes Aktivitäts niveau ( Urk. 7/59/36 ). Auch konnte der Gutachter keine Antriebsminderung ausmachen. Vielmehr beschrieb er den Beschwerdeführer als sehr lebhaftes Person, die ihre Situation und ihre Sicht der Dinge ausführlich geschildert habe. Symptome wie Schuldgefühle, Selbstvorwürfe oder ein vermindertes Selbstwertgefühl, die bei schwer ausgeprägten Depressionen in der Regel vorkämen, hätten sich überhaupt nicht gezeigt ( Urk. 7/59/11). Zudem sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, die auf einen erheblichen Leidensdruck hinwiesen. So wurde in Zusammenhang mit der

#### Begutachtung

ein sehr niedriger Escitalopramspiegel festgestellt, woraus der Gutachter schloss, das verordnete Antidepressivum werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht regelmässig eingenommen ( Urk. 7/59/21, 7/59/33, 7/59/119). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung eines nicht ausgewiesenen erheblichen Leidensdrucks bei gleichzeitig erhaltenen Kompensationspotentialen und eines nicht erheblichen Schweregrads der Gesundheits schädigung das Leistungsvermögen des Beschwerdeführers nicht erheblich eingeschränkt erscheint. Mithin kann der gutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit (von 70 % in Bezug auf die angestammte Tätigkeit und von 90 % in Bezug auf eine adaptierte, Urk. 7/59/39) ohne Weiteres gefolgt werden (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 9C\_157/2019 vom 28. Oktober 2019 E. 5.1).

#### E. 1.5

), womit diesem volle Beweiskraft zukommt. Was der Beschwerdeführer gegen das Gutachten vorbringt, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Soweit er rügt, der Arztbericht des Spitals C. \_\_\_ vom 22. November 2013 sei den Gutachtern nicht vorgelegt worden, weshalb von einem unvollständigen Gutachten auszugehen sei

( Urk. 1 S. 16 ), ist darauf hin zuweisen, dass der im genannten Bericht diagnostizierte Pneumothorax im Gutachten erwähnt wird ( Urk. 7/59/44). Im Übrigen sind nur wesentliche Berichte vom Untersuchungsgrundsatz erfasst; dass der im Jahr 2013 aufgetretene Pneumothorax noch irgendwelche funktionellen Auswirkungen zeitigen würde, macht denn der Beschwerdeführer gar nicht geltend und es sind hierfür auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Aus dem Gutachten geht ferner hervor, dass auch das Belastungsprofil korrekt erhoben wurde. So wurde dieses sowohl in positiver (überwiegend sachbetont, gut strukturierte, kognitiv einfache Tätigkeiten [ Urk. 7/59/14, 7/59/36 ]) wie auch in negativer Hinsicht (kein Kundenkontakt, kein besonderer Zeitdruck, keine erhöhten Anforderungen an die emotionale Belastbarkeit [ Urk. 7/59/14, 7/59/36 ]) formuliert ( Urk. 1 S. 14).

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine erhöhte Infektionsanfälligkeit geltend macht ( Urk. 1 S. 14), ist darauf hin zuweisen, dass anlässlich der Untersuchung eine supprimierte Viruslast sowie Helferzellen im normalen Bereich festgestellt wurden, mithin eine erhöhte Infektanfälligkeit nach gerade ausgeschlossen wurde ( Urk. 7/59/49); damit zielt auch diese Behauptung ins Leere. Ebenso wenig vermag der weitere Vorwurf des Beschwerdeführers, der Tagesablauf sei in «irreführender Weise nur für einen ‘guten Tag’ erfragt und festgehalten worden» ( Urk. 1 S. 13 ), durchzudringen, sind im Gutachten doch ausdrücklich Angaben zu „guten“ als auch zu „schlechten“ Tagen aufgeführt ( vgl. Urk. 7/59/26-27 und Urk. 7/59/45).

Dass die Gutachter gestützt auf die erhobenen Befunde zum Schluss gekommen sind, dem Beschwerdeführer sei in Bezug auf die angestammte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 60

bis 70

% und hinsichtlich einer adaptierten eine solche von 80 bis 90 % zu attestieren ( Urk. 7/59/12),

ist sodann schlüssig und nach vollziehbar .

So wies der psychiatrische Gutachter darauf hin , der Beschwerdeführer habe den Untersuchungstag hinsichtlich Stimmung zwar zu den schlechteren Tagen gezählt , sich in der Untersuchungssituation jedoch nur leichtgradig, keinesfalls mittelgradig oder gar schwer depressiv gezeigt ( Urk. 7/59/11) .

Im Weiteren vermerkte er , der Beschwerdeführer habe sich gut konzentrieren sowie auch umfangreichere und komplexere Sachverhalte (wie die Entwicklung seiner Erkrankung) flüssig und konzentriert darstellen können. Zudem habe sich auch keinerlei Antriebsminderung gezeigt. Auch der übliche Tagesablauf, dem der Beschwerdeführer an sogenannten «schlechten Tagen» nachgehe, spreche gegen eine stärker ausgeprägte Depressivität

( Urk. 7/59/11, E. 3.3 ). Alsdann ist auch die Einschätzung des internistischen Gutachters, wonach eine funktionelle Auswirkung der von ihm genannten Diagnosen zu verneinen sei ( Urk. 7/59/12), nach vollziehbar und vermag zu überzeugen.

Mit seinem Vorbringen, eine hinreichende Auseinandersetzung mit den «Wechsel- und Nebenwirkungen» habe nicht stattgefunden ( Urk. 1 S. 13, 1 S. 17-18), vermag der Beschwerdeführer hingegen nicht durchzudringen ,

war in somatischer Hinsicht eine Leistungseinschränkung nicht zu begründen und wies der internistische Gutachter insbesondere darauf hin , dass die antiretrovirale Therapie insgesamt gut vertragen werde (E. 3.3 am Schluss).

Insofern der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die am 22. August 2018 durch Dr. med. D.\_\_\_\_

durchgeführte pneumologische Diagnostik eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend machen will ( Urk. 1 S. 11, 3), ist darauf hinzuweisen, dass sich hieraus keine Befunde

ergeben, welche dem im Gutachten formulierten Belastungsprofil entgegenstünden, umso weniger als Angaben zur Arbeitsfähigkeit fehlen . Alsdann ist in Bezug auf die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Berichte der behandelnden Ärzte ( Urk. 7/71, 7/72) festzuhalten, dass es sich bei diesen jeweils nur um eine zum Gutachten verfasste Stellungnahme handelt

und es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-)Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4) nicht zulässt , ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die anderslautenden Einschätzungen wichtige – und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_677/2014 vom 29.

Oktober 2014 E. 7.2 mit Hinweisen, u.a. auf SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43 E.

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 ( Urk. 1) Beschwerde beim hiesigen Sozialversicherungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm auch weiterhin, d.h. über

den 30. September 2018 hinaus, eine Invalidenrente auszurichten, eventualiter sei - vorzugsweise durch das Gericht - eine unabhängige medizinische Begutachtung, insbesondere unter Einbezug eines Psychiaters, zur Klärung des medizinischen Sachverhalts in Auftrag zu geben, subeventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und diese sei zu verpflichten, den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen abzuklären und sodann geeignete Massnahmen durchzuführen. Im Weiteren sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen. Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. November 2018 ( Urk.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hob die bisherige

ganze Rente mit Wirkung per 1. Oktober 2018 vollumfänglich auf ( Urk. 2). Zur Begründung führte sie - auch unter Verweis auf einen erwerblichen Revisionsgrund - an, Abklärungen hätten ergeben, dass sich die gesundheitliche Situation spätestens Ende 2012 verbessert habe. Körperliche Beeinträchtigungen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hätten, lägen seit längerer Zeit nicht mehr vor. Die HIV-Infektion sei sehr gut eingestellt und habe deshalb keine Arbeitsunfähigkeit

zur Folge. Infolge einer

leichten depressiven Störung

sei dennoch von einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Unerheblich dessen verfüge der Beschwerdeführer aber über genügend Ressourcen, um eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen.

### **E. 2.2**

mit Hinweisen,

Urk. 1 S. 16-17).

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgetragene Rüge, es hätte ein

Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden müssen ( Urk. 1 S. 11-12), ist darauf hinzuweisen, dass

der diagnostizierte Gebrauch von Cannabis nach Einschätzung der Gutachter keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit hat ( Urk. 7/59/10). Eine Abhängigkeit stellte sie denn auch ausdrücklich in Abrede ( Urk. 7/59/16). Mangels eines Zusammenhangs zwischen der genannten Diagnose einerseits und der attestierten Arbeitsfähigkeit andererseits bestand deshalb keine Notwendigkeit, ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen. Dasselbe trifft auch in Bezug auf den vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angeführten Medikamentenspiegel zu. 7.

Da grundsätzlich bei sämtlichen psychischen Erkrankungen das strukturierte Beweisverfahren durchzuführen ist, ist im Folgenden zu prüfen, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechts erheblichen Indikatoren auf eine Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (E.

### **E. 2.2.1**

[I 514/06]).

Solche Aspekte sind

nicht ersichtlich und wurden auch nicht substantiiert geltend gemacht .

Soweit der Beschwerdeführer

schliesslich

vorbringen lässt, die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeits einschätzung der Gutachter sei mit den berufs- und sozialpraktischen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen ( Urk. 10, mit Verweis auf den Schlussbericht betreffend berufliche Massnahmen / Eingliederungsmassnahmen vom 17. Februar 2020 [ Urk. 11] ), ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung in erster Linie durch die Ärzte und nicht durch die Eingliederungsfachleute auf Grundlage der von ihnen erhobenen, subjektiven Arbeitsleistung zu beantworten ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_334/201

### **E. 6**

) auf Abweisung der Beschwerde. Hiervon wurde der Beschwerdeführer am 6. November 2018 in Kenntnis gesetzt. In derselben Verfügung wurde den Parteien mitgeteilt, die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels werde als nicht erforderlich erachtet

( Urk.

### **E. 8**

Zu prüfen bleibt, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

#### **E. 8.1.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

#### **E. 8.1.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 f. zu Art. 28a ).

### **E. 8.1.3**

).

Unter Berücksichtigung der

zuvor (wie auch derzeit) ausgeübten Tätigkeit des Beschwerdeführers als Versicherungsvertreter ( Urk. 7/6/4, 7/59/30)

wäre für die Bestimmung des Valideneinkommens auf den statistischen Monatslohn des Wirtschaftszweiges « Versicherungen » (Ziff. 65 ) von Männern auf dem Kompetenzniveau 2 gemäss TA1 der LSE 2014 abzustellen. Bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden wäre damit von einem monatlichen Einkommen von

Fr. 7'276.-- auszugehen . Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.3 Stunden im Jahr 2018 ( BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01 Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Ziff. 65 Versicherungen ) und der Nominallohnentwicklung bei Männern im Wirtschaftszweig « Finanz- und Versicherungsdienstleistungen » zwischen den Jahren 2014 und 2018 (Index 2014 : 104.2 , Index 2018 : 107.8 ; Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T1.1.10, Nominallohnindex, Männer 2011-2018, Ziff. 64-66 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ) resultiert e für das Jahr 2018 ein Valideneinkommen von Fr.

### **E. 8.1.4**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa ). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa -cc). Die

Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invaliden ein kommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb ). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1 und 9C\_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1).

### **E. 8.2.1**

Wie festgestellt, ist dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Versicherungsvertreter trotz seiner gesundheitlichen Einschränkung weiterhin zumutbar , womit die Vergleichseinkommen anhand desselben Lohnes bestimmt werden können (vgl. Urteil e des Bundesgerichts 9C\_888/2014 vom 4. April 2015 E. 2 , 9C\_368/2019 vom 8. Oktober 2019 ) .

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass

keine Anhaltspunkte dafür bestehen , wonach der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten k önnte. E in leidensbedingter Abzug ist daher nicht gerechtfertigt . So wurde den leidensbedingten Einschränkungen

bereits i m Rahmen der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitseinschätzung Rechnung getragen ( Urk. 7/59/36-37 , 7/59/49-50) . Ein zusätzlich er

Abzug unter dem Aspekt einer erhöhten Pausenbedürftigkeit oder des Gesundheitszustandes ( Urk. 1

S. 19) fällt damit ausser Betracht (vgl. Urteil e des Bundesgerichts 9C\_380/2015 vom 1 7. November 2015 E. 3.2.3 und 8C\_768/2018 vom 1 2. April 2019 E. 5.2.3 ) .

Im Weiteren sind auch keine Hinweise ersichtlich, die darauf hinwiesen, dass der im Verfügungszeitpunkt 54-jährige Beschwerdeführer infolge seines Alters in der Stellensuche eingeschränkt wäre ( Urk. 1 S. 19). Vielmehr war er im Zeitpunkt der Begutachtung bereits seit län gerer Zeit einer Erwerbstätigkeit nach gegangen

( Urk. 7/45; vgl. auch IK-Auszug, Urk. 7/4, 7/46). Zusammenfassend ist deshalb, unter Berücksichtigung einer dem Beschwerdeführer zu attestierenden Arbeitsfähigkeit von 70 % , von einem (ren tenausschliessenden) Invaliditätsgrad von 30 % auszugehen.

### **E. 8.2.2**

Dasselbe Ergebnis resultierte , wenn der Einkommensvergleich für eine angepasste Tätigkeit

ermittelt würde :

A us den Akten ergibt sich , dass die gesundheitliche Beeinträchtigung am 1 4. September 2002 ( Urk. 7/1/5) und damit nach der am 3 1. Dezember 2001 ausgesprochenen Kündigung ( Urk. 7/6, 7/7, 7/59/30 ) aufge treten war. Infolge dessen rechtfertigt e es sich , das Valideneinkommen anhand der Tabellenlöhne zu ermitteln (E.

## **E. 9**

Abschliessend gilt es zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet war, (berufliche) (Eingliederungs-)Massnahmen durchzuführen ( Urk. 1 S. 19-20).

### **E. 9.1**

Bei Personen, deren Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach mindestens fünfzehn Jahren Bezugsdauer oder wenn sie das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, praxisgemäss in der Regel vorgängig Massnahmen zur Eingliederung durchzuführen, bis sie in der Lage sind, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial mittels Eigenanstrengung auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten. Ausnahmen von der diesfalls grundsätzlich (« vermutungsweise ») anzunehmenden Unzumutbarkeit einer Selbsteingliederung liegen namentlich dann vor, wenn die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist, wenn die versicherte Person besonders agil, gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert ist oder wenn sie über besonders breite Ausbildungen und Berufserfahrungen verfügt. Verlangt sind immer konkrete Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, die versicherte Person könne sich trotz ihres fortgeschrittenen Alters und/oder der langen Rentenbezugsdauer mit entsprechender Absenz vom Arbeitsmarkt ohne Hilfestellungen wieder in das Erwerbsleben integrieren ( statt vieler Urteil des Bundesgerichts 8C\_826/2018 vom 14. August 2019 E. 3.2.2 ). Zur Feststellung der für die Frage der zumutbaren Selbsteingliederung einer versicherten Person massgebenden Eckwerte des 15-jährigen Rentenbezugs beziehungsweise des Erreichens des 55. Altersjahres wird auf den Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung oder auf den darin verfügten Zeitpunkt der Rentenaufhebung abgestellt (BGE 141 V 5 E. 4).

### **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer bezog seit dem 1. September 2003 ( Urk. 7/12 und 7/16) eine ganze Rente und wies somit im Verfügungszeitpunkt (29. August 2018 [ Urk. 2 ], BGE 141 V 5 ) einen 15-jährigen Rentenbezug auf. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass - infolge Rentenaufhebung - vorgängig Massnahmen zur Eingliederung durchzuführen wären. Zu berücksichtigen ist vorliegend jedoch, dass der Beschwerdeführer seit mehreren Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgeht ( Urk. 7/34, 7/45, 7/46 ), aktuell gemäss eigenen Angaben der - angestammten - eines Versicherungsberaters. Der Beschwerdeführer ist dabei gleichzeitig für

mehrere Auftraggeber tätig ( Urk. 7/45 ), womit er über ein erhebliches Mass an Organisation und Auftreten verfügen muss. Dass er weiter imstande ist, Kundengespräche zu führen ( Urk. 7/59/26 ), lässt die Annahme zu, dass er auch über ein besonderes Mass an Agilität und Gewandtheit

verfügt. So muss man im direkten Gespräch mit Kunden beispielsweise rasch auf Themenwechsel und allfällige Fragen reagieren können. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht nur die Handelsschule besuchte, sondern auch Verkaufs- und Versicherungsschulungen absolvierte

(Urk. 7/59/30, 7/59/53). Infolge dessen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung kann dem Antrag auf Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung von beruflichen Massnahmen nicht gefolgt werden; dem

Beschwerdeführer ist zumutbar, sich selbst (weiter) einzugliedern.

### **E. 10**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Verfügung der IV-Stelle vom 29. August 2018 ( Urk. 2) nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11**

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 8 00.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Hablützel - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage des Doppels von Urk. 10 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber VogelWeber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.